

# RS Vwgh 1991/5/15 90/02/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Selbst wenn das Verlangen des Besch nach einer Mundspülung unbeantwortet geblieben wäre, wäre für ihn nichts gewonnen: Der Meldungsleger ist nämlich nicht verpflichtet, sich darüber in Debatten einzulassen. Nur dann, wenn das Sicherheitsorgan unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat, es ziehe sein Verlangen zurück, darf der Besch mit Recht annehmen, daß er nicht mehr verpflichtet sei, sich der geforderten Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt zu unterziehen (Hinweis E 19.10.1988, 88/02/0115).

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020204.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)